

Vollziehungsrath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **23.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 13 Febr. 1801.

Viertes Quartal.

Den 24 Pluviose IX.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 30. Jan.

Der Vollz. Rath — nach Einsihung der aufgenom-
menen Verbale über die vom fränkischen Militair im
Wintermonat 1800 geschehene gewaltsame Gefangen-
nehmung der Bürger Korrodi, Unterstatthalter des Be-
zirks Benken, und Bürger Hepting, Präsident der Mu-
nicipalität von Andelfingen. Nach Einsihung ferner
der von fränkischen Behörden gegen diese Bürger ein-
gelaufenen Klagen und ihrer Rechtfertigung darüber,
und nach angehörter Ablefung eines Schreibens des
fränkischen Ministers vom 12. Nivose J. 9. an den
Minister der innern Angelegenheiten;

Auf den Bericht seines Ministers des Innern —
erklärt:

1. Die von einigen fränkischen Militairpersonen gegen
die Bürger Korrodi, Unterstatthalter des Distrikts
Benken, und Bürger Hepting, Präsident der Mu-
nicipalität von Andelfingen geführten Klagen, als
ob sie den zur fränkischen Armee gehörigen Pfer-
den, den Unterhalt verweigert, und die Einwoh-
ner gegen das Militair aufzustehen gesucht hätten,
sind für ungegründet anzusehen, indem sie nur die
ihnen von ihren Obern über die Ablieferung der
Fourage-Rationen gegebenen Befehle befolgt haben.
2. Zur Genugthuung der zwey Beamten, soll den-
selben angezeigt werden, daß der fränkische Mini-
ster sowohl für sich, als im Namen des fränkischen
Obergenerals, in oben angeführtem Schreiben,
die förmliche Erklärung ausgestellt hat, daß er sie
in Rücksicht der ihnen benommene Anschuldigung-
en, und der darauf erfolgten Verhaftnehmung,
unschuldig finde.
3. Alle den zwey genannten Bürgern durch diese Auf-

tritte verursachten Kosten, sollen ihnen vom Staat
erstattet werden.

4. Der Minister des Innern ist mit der Bekanntma-
chung und Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.
Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 21. Jan.

(Fortsetzung.)

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht,
dessen Antrag angenommen wird:

B. G. Fregeführt, wie es scheint, von seinem Ju-
stizministerio, dehute der Vollziehungsrath in seiner
Botschaft vom 27. Herbstmonat abhin, die ganz rich-
tige Regel, daß in einer und der nemlichen Criminals-
Sentenz, die Strafen nicht cumulirt werden dürfen,
auch auf diejenigen Fälle aus, wo ein Verbrecher vor
Ausstehung seiner Straffe entweicht, sich neuer Ver-
brechen schuldig, und neuer Strafen würdig macht.

Er schlug aus diesem Grunde Ihnen die Begnadigung
eines gewissen Abraham Bügi von Zuben, aus dem
Canton Thurgau, vor.

Das Cantonsgericht, empfindlich gereizt durch einige
Stellen in diesem Vorschlage, sucht sich in einem Schrei-
ben vom 6. Nov. zu rechtfertigen.

Ganz aus dem Herzen, ganz im Sinne Ihrer Cri-
minalcommission, hat dieses Gericht gesprochen — und
es folgt unwidersprechlich daraus, daß Bügi in seinem
zweyten Strafurtheil eher zu gelind als zu strenge be-
handelt worden.

Ihre Commission, die die Aktenstücke des Bügischen
Prozesses mehr denn einmal untersucht hat, findet nichts
neues, den Bemerkungen des Cantonsgerichts Thurgau
beizufügen.

Sie glaubt, die einfache Verlesung der Botschaft
der Vollziehung, und der Antwort des Cantonsgerichts

auf diese Botschaft, sey hinlänglich, Ihre Criminal-Commission zu rechtfertigen, wenn sie Ihnen vorschlägt, in dem Antrag des Volkz. Rathes, den Abraham Gugi zu begnadigen, nicht einzutreten.

Das Schreiben des Cantonsgerichts, dessen dieser Bericht gedenkt, ist folgendes:

Mit Verwunderung sah das Cantonsgericht vom Et. Thurgau — im schweizerischen Republikaner N. 147 — sich von der vollziehenden Gewalt beschuldigt, als hätte es in Beurtheilung des Guginischen Criminalprocesses, Fehler sowohl in der Form als in der Sache selbst, sich zu Schulden kommen lassen.

Bürger Besizer! Wann die vollziehende Gewalt Sie mit der Untersuchung dieses Processes beauftragte, so muß dem Cantonsgericht allerdings daran gelegen seyn, Ihnen eine wahrhafte Schilderung von der Guginischen Criminalprocedur in ihrem ganzen Inhalt, und den auf letztern sich gründenden Urtheilen, zu geben.

G e s c h i c h t e :

Abraham Gugi von Zuben, 32 Jahr alt, von Profession ein Seiler; ein Mann, dessen häusliche Lage anfänglich so beschaffen war, daß selbiger nicht nur sich und die Seinigen durch seine Handarbeit ehrlich nähren, sondern bey einer nur einigermaßen gut eingerichteten Oekonomie, sein Vermögen hätte in Ausnahm bringen können. Dieser wendete zum größten Verdruß seiner rechtschaffenen Eltern, seine großen Fähigkeiten zu bösen Zwecken an, deren Folgen ihn in seiner frühen Jugend in Kriegsdienste brachten. Nach seiner Rückkunft häufte selbiger ein Verbrechen auf das andere, wie folgende von ihm bekannte Thatsachen zeigen:

1. Wußte er eine Kiste mit Mouffelinwaaren, so von Schafhausen nach Basel an einen gewissen Preiswerth gesandt werden sollte, unter falschen Angaben, dem Fuhrmann auf der Straße abzunehmen, und sich zuzueignen; er ward deswegen gefänglich nach Schafhausen geliefert, und verurtheilt, in 4jährige Kriegsdienste versandt zu werden, wußte aber der Strafe durch die Flucht zu entinnen.

2. Einem gewissen Peter Imhof, Schiffmann, nahm selbiger auf ähnliche Art eine Kröze mit Krämerwaare, so zu Wasser von Constanz nach Uzwyl gebracht werden sollte, unter den betrüglichsten Vorgebungen ab.

3. Einem Fuhrmann, der armen fränkischen Emigranten ihre letzte in 2 Kisten sich befindende Habschaft von Frauenfeld nach Constanz bringen sollte, nahm er bemeldte Kisten ebenfalls auf der Straße ab.

Es ward derselbe hernach in Frauenfeld unter ehevoriger Regierung gefänglich eingebracht, und nachdem er seine Vergehen einbekannt hatte, entrann selbiger vor der Beurtheilung, der seiner wartenden Strafe durch die Flucht; er hielt sich nachher einige Zeit im Ausland auf. Im Jahr 1798, nachdem die ehevorige Verfassung aufgehoben, und die neue Constitution eingeführt ward, glaubte Gugi, daß Freyheit und Gleichheit in einer durch keine Gesetze beschränkten Zügellosigkeit bestehen, daß jedes Laster frey und öffentlich verübt werden dürfte, und dießfalls keine Strafe mehr zu befürchten seye; nur in dieser Voraussetzung konnte er damals in sein Vaterort zurückkehren, ohne daran zu denken, durch eine bessere Ausführung, das Andenken an seine ehevorigen lasterhaften Handlungen einigermaßen zu decken. Zufolg diesen Grundsätzen, stahl selbiger aus neue:

a) Im Weinmonat 1798, im Langdorf, ein Paß Kaufmannswaaren, der von Winterthur nach Illert an den dortigen Schneider Buchenhörner gesandt werden sollte, und dessen Werth laut eidlicher Schätzung des Buchenhörners, und Specification vom Verkäufer, 190 Gulden 37 $\frac{3}{4}$ kr. betrug. Im nemlichen Monat und Jahr gab er

b) Dem Knecht des Zollers in Goshau unwahrhaft vor, daß eine Kiste mit Krämerwaare (laut specifict eingegebenem Anschlag 600 Gulden am Werth), anstatt nach Frauenfeld, an einen andern Ort geführt werden müsse, laut vorgeblicher Ordre vom Eigenthümer, und da der Knecht des Zollers dieser Angabe traute, entwandte Gugi die Kiste, ward nachher verurathen, und wiederum gefänglich in Frauenfeld eingebracht. Nicht nur das ihm zur Last liegende war er kammlich, wie die mit ihm vorgenommenen Verhöre, so unter Lit. a. beyliegen, zeigen: sondern gestund im weitem:

c) Vor einigen Jahren von Ammann Pfister in Commeri, 12 Louisd'or erhalten zu haben, um selbe in Ruellanz einem dortigen Bürger zu überbringen. Gugi unterschlug diese Summe, und gab dem Ammann vor, die Franken hätten ihn geplündert, und um dieser Lüge einen Schein von Wahrheit zu geben, ließ er sich diesen Umstand durch ein falsches Attestat bescheinigen, und zeigte selbiges dem Pfister vor, wie die Antwort über die 147te Frag, in denen mit ihm vorgenommenen Verhören im weitem zeigt.

Bürger Besizer! Obige von Gugi begangene, und von ihm freywillig einbekannte Verbrechen, waren:

in jeder Rücksicht von der größten Wichtigkeit; sie waren wichtig:

1. In Betreff des Werths des Entwandten;
2. In Betreff der Orte und der Art, wie die Entwendung geschah;
3. In Betreff der öftern Wiederholungen, in wie weit selbige im Gugi, einen durchaus unverbesserlichen Menschen zeigten; sie waren endlich
4. Wichtig, in Ansehung der Lage des Betrügers selbst, welcher seiner Kenntnisse, seiner hässlichen Lage, und der Unterstützung wegen, die er im Fall einer rechtschaffenen Ausführung von seinem Vater zu erwarten hatte, sein Brod ohne die mindeste Sorge, für sich und seine Familie auf dem Wege der Rechtschaffenheit hätte gewinnen können.

Das Cantonsgericht hatte am 23. April 1799, als dem Tage der zur endlichen Beilegung der Gügischen Criminalsache festgesetzt war, obige Gegenstände im Auge; die Natur der Sache selbst, warf nun die Frage auf: wie müssen diese vom Gugi begangenen höchst wichtigen Verbrechen bestraft werden? Im höchsten Grad unangenehm mußte es vor die sämmtlichen Mitglieder des Cantonsgerichts seyn, daß damals kein positives Gesetz existirte, durch welches diese Frage beantwortet wurde; die ehedorige Uebung, die den Abgang eines solchen Gesetzes ersetzen sollte, war unbestimmt; jedoch in allen Fällen, ohne Ausnahme, wurden Verbrechen, die denen auf dem Gugi liegenden ähnlich, mit dem Tode bestraft. Man fand, daß die Ursache dieser Bestrafung zum Theil in dem Abgang eines Arbeitshauses, und der daherigen Unmöglichkeit, die menschliche Gesellschaft auf eine andere Art vor solchen unverbesserlichen Verbrechern sicher zu stellen, gesucht werden mußte. Dieser bedauernswürdige Grund, Todesstrafen zu appliciren, wo durch Gefangenschaften der nemliche Zweck erreicht werden konnte, ward seit Einführung der neuen Verfassung gehoben. Das Cantonsgericht benutzte dieses Ereigniß in der Gügischen Criminalsache, und anstatt der Todesstrafe, verhängte selbiges über Gugi folgendes Urtheil: „Daß s. über durch den Scharfrichter eine Stunde an das Halbeisen gestellt, mit der Ruthe bis zum Hochgericht ausgestrichen, und nachher in sechsährige Ketten, und lebenslängliche Gefangenschaft verurtheilt seyn sollte.“ Dieses unter Lit. b. benzelegte Urtheil gründete sich auf die vom öffentlichen Ankläger, dem Cantonsgericht im Beiläufigen vorgetragene, aus den Akten gezogene Anklage, und seine daherigen Schlüsse. Sie ward von

dem im Namen der Regierung dem Cantonsgericht beywohnenden Statthalter-Lieutenant, gutgeheissen. Der Guggi selbst — wahrscheinlich die Stärke seiner Verbrechen fühlend — ergriff keine Appellation. Als nachher, um diesen Fall der Vollziehung anzuzeigen, die zu dieser Anzeige nothwendigen Akten kopiert wurden, näherte sich während dieser Arbeit androhende Kriegsgefahr unserm Canton. Oestreichische Kriegsbeere drangen ein, und schnitten uns von der Regierung ab. Die politische Existenz des Cantonsgerichts ward aufgelöst, und uns dadurch die weitere Besorgung der Gügischen Angelegenheit unmöglich gemacht.

(Die Forts. folgt.)

N e r v o l o g.

Johann Caspar Lavater.

(Fortsetzung.)

Als Seelsorger bemächtigte er sich seiner geistlichen Glaubenslinder ganz, und war in ihren himmlischen und irdischen Angelegenheiten ihr Rathgeber, Beweiser, Vormund. Aber sein Kirchsprenkel war nicht bloß auf seine eigentliche Gemeinde eingeschränkt. Er war der Gewissensrath für Tausende in der Näh und Fern. Am Genfersee und am Belt entband sein Löseschlüssel die belasteten Gewissen von ihrer Schuld, und von dem biedern Züricher Landmann an, der ihm zur Dankbarkeit für geistlichen Trost auf einer der schönsten Anhöhen vor der Stadt ein niedliches Nebhäuschen erbaute, wo der Seher oft die Aussichten auf die Ewigkeit mit denen auf das Paradies des See's vertauschte, bis zu den Fischern in Bremen, denen er das ruhrende Fischerlied dichtete, und bis zur Ministersfrau in Kopenhagen, die ihm ein Landgut anbot, um ihn stets bey sich zu haben, kamen ihm von allen Seiten die unzweideutigsten Zeichen der Dankbarkeit. Geschrieben und gedruckt giengen fast täglich Ermahnungen und Herzen erleichterungen an alle seine Gläubigen in hundertley Form und Einkleidung. Er drang mit Nachdruck auf Selbstbeobachtung und geheime über sich anzusehende Tagebücher. Dazu stellte er sich selbst als Muster dar, und gab in seinem geheimen Tagebuch, das mehrere Auflagen erlebte, und in mancherley Nachträgen dazu unter dem Titel: Nachdenken über mich selbst u. s. w. Vorschriften zur Nachfolge für seine Bekenner. Durch